

# **Satzung des Vereins „lechwärts e.V.“**

## **§ 1. Name, Sitz**

- a) Der Verein trägt den Namen „lechwärts“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- b) Sitz des Vereins ist Schongau.

## **§ 2. Zweck des Vereins**

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung zeitgenössischer kultureller Aktivitäten in den Bereichen Musik, Theater, Malerei, Bildhauerei, Film, Video, Fotografie, Multimedia und Literatur in der Region Schongau.
- b) Die Realisierung findet statt durch Unterstützung von Veranstaltungen der Mitglieder durch ideelle, logistische und materielle Mittel, insbesondere durch Schaffung einer gemeinsamen Öffentlichkeitsplattform (Internet, Programmhefte etc.), Akquirierung von Sponsoren und aktiver Mithilfe bei Veranstaltungen sowie der Durchführung eigener Veranstaltungen.

## **§ 3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung; der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4. Organe des Vereins sind**

- a) die Vollversammlung der Mitglieder
- b) die Vorstandschaft

## **§ 5. Die Vollversammlung**

- a) ist alle zwei Jahre vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in den „Schongauer Nachrichten“ sowie durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- b) wählt die Vorstandschaft, prüft die Kasse, entscheidet über Satzungsänderungen, Ausschlussanträge und schlägt Aktivitäten für das Folgejahr vor.
- c) muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder als außergewöhnliche Vollversammlung einen Monat nach deren Antragstellung vom Vorstand einberufen werden.
- d) ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- e) ist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 6. Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- c) Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- e) Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über die anfallenden Geschäftstätigkeiten, die Aufnahme von Neumitgliedern, die Vergabe von Geldern oder Hilfsmitteln an veranstaltende Mitglieder, die Erhebung von Aufwandsentschädigungen, über eigene Veranstaltungen, Sponsorenvereinbarungen, Lizenzvergaben (Ton- und Filmrechte) und einzusetzende Werbemittel.

## **§ 7. Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- b) Von allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die jährliche Vollversammlung.
- c) Alle Mitglieder erhalten bei eigenen Veranstaltungen des Vereins Eintrittsermäßigung.
- d) Arbeitstreffen der Mitglieder finden nach Bedarf statt und werden vom Vorstand per Internet und durch mündliche Einladung bekannt gegeben.

## **§ 8. Ende der Mitgliedschaft**

- a) Ein Mitglied scheidet aus dem Verein durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod mit sofortiger Wirkung aus, eine Rechtsnachfolge im Todesfall besteht nicht.
- b) Ein Mitglied kann von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit wegen vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Bei dieser Versammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 9. Auflösung des Vereins**

- a) Der Verein kann nur von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder durch Liquidation durch das zuständige Amtsgericht aufgelöst werden.
- b) Im Fall der Auflösung des Vereins entfallen alle Vermögensgüter an "Die Brücke Weilheim-Schongau e.V."